

Beitragsordnung

§ 1 Finanzierung des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Entgelten für Leistungsaustausch (Sponsoring) und aus Umlagen nach Maßgabe der Satzung.

§ 2. Höhe der Beiträge

Die Beitragshöhe orientiert sich an der nachstehenden Tabelle.

Ein individueller Beitrag wird zwischen dem Mitglied und dem Vorstand, bzw. dem Geschäftsführer oder einem Beauftragten vereinbart.

Sonderfälle Teilhabepakete etc. sind vorerst bis zu Klärung durch die Abteilungen zu regeln.

2.1. Fußballjugend

	Monat	Halbjahr	Jahr
1. Kind	10,00 €	60,00 €	120,00 €
2. Kind	7,00 €	42,00 €	84,00 €
Passiv	7,00 €	42,00 €	84,00 €
Anmeldegebühr	10,00 €		

2.2. Senioren / Seniorinnen

	Monat	Halbjahr	Jahr
Aktive	10,00 €	60,00 €	120,00 €
Passiv	7,00 €	42,00 €	84,00 €
Anmeldegebühr	10,00 €		

2.3. Alte Herren / Gehfußballer

	Monat	Halbjahr	Jahr
Aktive	10,00 €	60,00 €	120,00 €
Passiv	7,00 €	42,00 €	84,00 €
Anmeldegebühr	10,00 €		

Beitragsordnung

2.4. Turner

Kinderturnen	Monat	Halbjahr	Jahr
1. Kind	8,00 €	48,00 €	96,00 €
2. Kind	4,00 €	24,00 €	48,00 €
jedes weitere Kind	2,00 €	12,00 €	24,00 €
Wettkampfturnen			
	Monat	Halbjahr	Jahr
1. Kind	11,50 €	69,00 €	138,00 €
2. Kind	7,50 €	45,00 €	90,00 €
jedes weitere Kind	4,00 €	24,00 €	48,00 €
Eltern Kind Turnen			
	Monat	Halbjahr	Jahr
2 Erwachsene + bis zu 2 Kinder	12,00 €	72,00 €	144,00 €
jedes weitere Kind	4,00 €	24,00 €	48,00 €
jede weitere angemeldete Begleitperson		12,00 €	24,00 €
Anmeldegebühr			
		5,00 € pro Person	

2.5. Beitragsrabatt

Ein Beitragsrabatt kann nur abteilungsintern gewährt werden nicht aber abteilungsübergreifend. Mitglieder die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein oder in den Abteilungen ausüben, können beitragsfrei gestellt werden. Die Beitragsfreistellung erfolgt durch die Abteilung und muss durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden.

§ 3. Zahlungsweise

Der Beitrag wird i.d.R. halbjährlich im Voraus gegen Rechnungsstellung (Februar / August) entrichtet.

Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist die Regel. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen möglich. Die Beiträge werden i.d.R. Anfang Februar und Anfang August eines jeden Jahres per Bankeinzugsverfahren geltend gemacht.

Sollte die Abbuchung zurücklaufen, wird die Anfallende Rücklastschriftgebühr dem Mitglied ebenfalls in Rechnung gestellt, sofern der Grund nicht beim Verein liegt.

Mitglieder, die dem Verein im Laufe eines Jahres beitreten, erhalten mit der Bestätigung der Mitgliedschaft eine Rechnung über den anteiligen Jahresbeitrag, in der volle Monate der Mitgliedschaft zugrunde gelegt werden.

Eine Rückerstattung der Beiträge bei einem Austritt oder Vereinswechsel ist ausgeschlossen.

Beitragsordnung

§ 4. Zahlungsfristen

Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung sofort fällig.

Beitragsrückstände, die mindestens einem 1/2 Jahresbeitrag oder mehr entsprechen, sind Grund für einen Ausschluss aus dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt auch nach dem Ausschluss aus dem Verein für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehen.

§ 5. Verwendung der Gelder

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur nach den Grundsätzen der Finanzordnung verwendet werden.

§ 6. Prozess des Einzugs der Mitgliedsbeiträge

1.) Die Mitgliederverwaltung wird von den Abteilungen verantwortlich geführt hier werden zeitnah folgende für die Abrechnung wichtige Angaben erfasst.

- a. Name Vorname
- b. Abteilung
- c. Beitragsart
- d. Zahlungsart
- e. IBAN und BIC
- f. ggf. Abweichender Zahler

2.) im zweiten Schritt werden aus diesen Daten

- a. die Forderungen in Form von Lastschriften werden halbjährlich zum 1.2 und 1.8. generiert
- b. die Lastschriften eingezogen
- c. Fehlermeldungen der Bank an die Abteilungen zur Klärung gemeldet
- d. Retouren werden der Abteilung zur Klärung gemeldet
- e. die eingezogenen Beträge den Konten der Mitglieder zugewiesen

3.) Beanstandungen

Beanstandungen können jederzeit beim Vorstand eingereicht werden